

Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung

Inhalt

1. Allgemeiner Teil

I. Gegenstand der Satzung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Umfang und Abgrenzung
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anspruchsvoraussetzungen

2. Besonderer Teil

II. Schülerbeförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder privaten Fahrzeugen

- § 5 Anspruchsberechtigung
- § 6 Antragstellung
- § 7 Kostenerstattung
- § 8 Erlass des Eigenanteils
- § 9 Besonderheiten

III. Schülerbeförderung mit einem Schulbus

- § 10 Verfahren zur Schulbusnutzung
- § 11 Antragstellung
- § 12 Eigenanteilsregelung
- § 13 Erlass des Eigenanteils

IV. Besondere Beförderungsleistungen

- § 14 Anspruchsberechtigung
- § 15 Antragstellung
- § 16 Eigenanteilsregelung
- § 17 Erlass des Eigenanteils
- § 18 Besonderheiten

V. Schlussbestimmung

- § 19 Inkrafttreten

Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822 ff.) sowie des § 23 Abs. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), rechtsbereinigt mit Stand vom 5. Juni 2010, hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 10. Juni 2015 mit Beschluss-Nr. B-059/2015 folgende Satzung beschlossen:

1. Allgemeiner Teil

I. Gegenstand der Satzung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt zur notwendigen Beförderung der Schüler nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften die Anspruchsberechtigung, die Kostenerstattung, die Arten der Beförderung für Schüler an kommunalen Schulen, Schulen in Landesträgerschaft und Schulen in freier Trägerschaft sowie die Erhebung von Eigenanteilen nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 2

Umfang und Abgrenzung

(1) Die notwendige Beförderung der Schüler umfasst alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht notwendigen Schulwegfahrten von Schülern zwischen Wohnung und Unterrichtsort (Hin- und Rückfahrt). Diese erfolgt vorrangig mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder privaten Fahrzeugen. Andere notwendige Beförderungsarten sind der Einsatz von vertraglich gebundenen Schulbussen und die Besonderen Beförderungsleistungen (BBL) mit vertraglich gebundenen Fahrunternehmen.

(2) Fahrten zwischen Schule und externem Unterrichts- oder Praktikumsort auf dem Territorium der Stadt Chemnitz für Schüler an kommunalen Schulen sind Unterrichtsfahrten (Unterrichtswegen) und somit keine Schülerbeförderung im Sinne des § 23 Absatz 3 SchulG. Als Unterrichtsfahrten werden insbesondere Fahrten

- zwischen Haupt- und Nebengebäude eines Schulstandortes,
- zum Religionsunterricht (mit Genehmigung der Sächsischen Bildungsagentur),
- zum WTH-Unterricht (Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales),
- zum Schwimmunterricht, externen Sportunterricht, Verkehrserziehungsunterricht,

im Rahmen des stundenplanmäßigen Unterrichts anerkannt.

40.600

Das Verfahren zur Kostenerstattung für Unterrichtsfahrten ist nicht Gegenstand der Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung.

(3) Fahrten zu den gemäß § 13 Absatz 2 des SchulG bei Förderschulen eingerichteten Heimen werden jedoch nicht als notwendige Schülerbeförderung vom Regelungsgegenstand der Satzung erfasst.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne dieser Satzung ist der Unterricht, der im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht gemäß §§ 27 und 28 SchulG an gesetzlichen Schultagen nach einem festen für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan, unter schulischer Aufsicht, stattfindet.

Die Teilnahme an Ganztagsangeboten (GTA) entsprechend der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zuweisungen an allgemeinbildende Schulen mit Ganztagsangeboten (Sächsische Ganztagsangebotsverordnung - SächsGTAVO) ist im Sinne dieser Satzung dem stundenplanmäßigen Unterricht gleichgestellt, wenn es sich um ein verpflichtendes Angebot handelt.

(2) Unterrichtsort ist jede zur Erfüllung der Schulpflicht besuchte öffentliche Schule in Trägerschaft der Stadt Chemnitz, in Landesträgerschaft nach dem SchulG oder eine entsprechende staatlich genehmigte Ersatzschule nach dem Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG).

Für Schüler an Fachoberschulen, Berufsfachschulen, im Berufsvorbereitungs- und Berufsgrundbildungsjahr an beruflichen Schulzentren der Stadt Chemnitz ist der Unterrichtsort auch der Ort der fachpraktischen Ausbildung auf dem Territorium der Stadt Chemnitz.

(3) Als Wohnung eines Schülers gilt gemäß § 12 Absatz 2 Sächsisches Meldegesetz die vorwiegend benutzte Wohnung.

(4) Fahrten zwischen der elterlichen Wohnung und der Unterkunft am Schulstandort können nur bei internatsmäßiger Unterbringung als notwendige Schülerbeförderung anerkannt und wie Schulwegfahrten behandelt werden.

§ 4

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Anspruchsberechtigt für eine Kostenerstattung durch die Stadt Chemnitz sind ausschließlich schulpflichtige Schüler, die ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen haben oder in einem Internat in der Stadt Chemnitz wohnen und eine Schule gemäß § 1 dieser Satzung auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen und dabei die Erstattungsvoraussetzungen gemäß den Bestimmungen dieser Satzung erfüllen.

(2) Eine Kostenerstattung durch die Stadt Chemnitz erfolgt nach dieser Satzung für Schüler

1. von Grund- und Oberschulen, allgemeinbildenden und berufsbildenden Förderschulen (einschließlich Probebeschulung), Gymnasien, Beruflichen Gymnasien, Berufsfachschulen und Fachoberschulen der Stadt Chemnitz, des Landes Sachsen, gemäß §§ 5 - 7, 9, 11 - 13, 13a, 15 SchulG und entsprechend staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft,
2. die das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) oder das Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) gemäß § 8 SchulG besuchen.
3. die entsprechend der „Sächsischen Konzeption zur Integration von ausländischen Schülern und Kindern von Aussiedlern“ eine der in Punkt 1 aufgeführten allgemein bildenden oder beruflichen Schulen im Freistaat Sachsen besuchen bzw. eine entsprechend Punkt 2 genannte Ausbildung absolvieren.

(3) Nicht anspruchsberechtigt sind Schüler, die eine Schule des zweiten Bildungsweges gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 SchulG besuchen.

2. Besonderer Teil

II. Schülerbeförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder privaten Fahrzeugen

§ 5

Anspruchsberechtigung

(1) Ein Anspruch auf Kostenerstattung durch die Stadt Chemnitz liegt dann vor, wenn der Schulweg in der einfachen fußläufigen Entfernung die nachfolgenden Mindestlängen aufweist:

- mehr als 1,8 km für Schüler der Klassen 1 - 4 von Grundschulen und allgemeinbildenden Förderschulen der Stadt Chemnitz und entsprechend staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft, einschließlich Probebeschulung,
- mehr als 3,5 km für Schüler der Klassen 5 - 10 von Oberschulen, allgemeinbildenden Förderschulen und Gymnasien der Stadt Chemnitz, des Landes Sachsen und entsprechend staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft,
- mehr als 5 km für Schüler ab Klasse 11 von Gymnasien und Beruflichen Gymnasien der Stadt Chemnitz und entsprechend staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft und
- mehr als 5 km für Schüler im BGJ, BVJ, an Berufsfachschulen und Fachoberschulen der Stadt Chemnitz und entsprechend staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft bis zur Beendigung der Schulpflicht gemäß § 28 SchulG, wenn diese Ausbildung im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an die allgemeinbildende Schule oder an die Absolvierung eines freiwilligen sozialen, ökologischen Jahres bzw. einer gleichwertigen Maßnahme erfolgt, jedoch längstens bis zur Beendigung des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird.

40.600

(2) Absatz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) oder eine sonstige Vergütung bzw. Beihilfe (z. B. als Auszubildende) erhalten bzw. denen durch die Agentur für Arbeit oder einen anderen Ausbildungsträger Fahrtkosten erstattet werden.

§ 6 Antragstellung

(1) Bei der Antragstellung für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder privater Fahrzeuge gelten folgende Regelungen:

- einmalige Antragstellung für die Klassenstufen
1 - 4 an Grundschulen, allgemeinbildenden Förderschulen der Stadt Chemnitz und entsprechend staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft
- einmalige Antragstellung für die Klassenstufen
5 - 10 an Oberschulen, allgemeinbildenden Förderschulen, Gymnasien der Stadt Chemnitz und entsprechend staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft
- einmalige Antragstellung ab Klassenstufe 11 an Gymnasien der Stadt Chemnitz und entsprechend staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft
- jährliche Antragstellung an berufsbildenden Schulen gemäß § 5 Absatz 1 - vierter Anstrich dieser Satzung

(2) Der Antrag ist bis spätestens 1 Monat nach Beginn des neuen Schuljahres zu stellen. Das Antragsformular ist im Schulsekretariat, im Schul- und Sportamt oder via Internet (www.chemnitz.de) erhältlich.

(3) Bei der Antragstellung im laufenden Schuljahr, bei Umzug und Wechsel der Beförderungsart erfolgt die Genehmigung ab Monat des Antragseingangs in der Schule oder im Schul- und Sportamt.

(4) Die fristgemäße Antragstellung und Abgabe des Antrages liegt in Eigenverantwortung des Antragstellers bzw. Sorgerechtsinhabers. Der ausgefüllte Antrag ist zwecks Bestätigung des Schulbesuchs an der jeweiligen Schule abzugeben. Die Bewilligung gilt solange, wie die Voraussetzungen vorliegen, die zu der Bewilligung geführt haben. Bei Schulwechsel ist generell ein neuer Antrag an der neuen Schule zu stellen.

(5) Der Antragsteller ist verpflichtet, bei Wohnortwechsel, Schulwechsel, Änderung des Sorgerechts u. a. das Schul- und Sportamt direkt, spätestens innerhalb eines Monats, schriftlich zu informieren. Bei Erlöschen der Anspruchsberechtigung müssen unrechtmäßig erhaltene Fahrtkosten zurückerstattet werden.

§ 7 Kostenerstattung

(1) Bei gegebener Anspruchsberechtigung erfolgt eine Kostenerstattung durch die Stadt Chemnitz in Höhe von monatlich 50 % des jeweils geltenden tariflich günstigsten Fahrausweises öffentlicher Verkehrsmittel für maximal 10 Monate im Schuljahr bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder privater Fahrzeuge. Ein Schuljahr umfasst 10 Beförderungsmonate von August/September bis Juni/Juli; die Monate August und September sowie Juni und Juli gelten jeweils als ein Beförderungsmonat.

Die Vorlage entsprechender Nachweise ist nicht erforderlich.

(2) Für Schüler, die zum Zweck des Schulbesuchs in einem Internat oder einer Nebenwohnung wohnen, werden für zwei Fahrten (eine Hin- und eine Rückfahrt, keine Leerfahrten) pro Woche Fahrtkosten entsprechend § 7 Absatz 1 für den beantragten Zeitraum erstattet.

§ 8 Erlass des Eigenanteils

(1) Auf Antrag erfolgt eine Kostenerstattung bei Nutzung des ÖPNV oder eines privaten Fahrzeugs in voller Höhe des jeweils geltenden tariflich günstigsten Fahrausweises öffentlicher Verkehrsmittel ab dem dritten schulpflichtigen Kind, wenn mindestens drei Kinder einer Familie eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen. Die Erstattung wird ab Monat der Antragstellung wirksam. Für das Verfahren der Antragstellung gilt im Übrigen § 6 dieser Satzung.

§ 9 Besonderheiten

(1) Maßgebend für den notwendigen Schulweg ist im Regelfall die Länge des kürzesten öffentlichen Fußwegs vom Ausgang des Wohngrundstücks des Schülers bis zum Eingang des Schulgrundstücks. Grundlage hierfür ist die vom Schul- und Sportamt ermittelte Wegstrecke laut Interaktivem Stadtplan („eMap“).

(2) Unabhängig von der Länge des Schulwegs erfolgt eine Kostenerstattung, wenn

1. das Zurücklegen des Schulwegs zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit der Schüler bedeutet, das heißt, wenn die Schulwegsicherheit (Lichtsignalanlagen, Fußwege) nicht gewährleistet ist,
2. der Schwerbehindertenausweis gemäß § 69 Absatz 5 SGB IX vorliegt,
3. die Unzumutbarkeit aus gesundheitlichen Gründen amtsärztlich bescheinigt wird.

(3) Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren gelten nicht als besondere Gefährdung in diesem Sinne. Das Gewicht der Schultasche und sonstiger Ausrüstungen findet keine Berücksichtigung.

(4) Eine Kostenerstattung für eine Begleitperson in öffentlichen Verkehrsmitteln zum Zweck des Schulbesuchs wird insbesondere nach amtsärztlich bescheinigter Notwendigkeit genehmigt. Die Höhe des Erstattungsbetrags wird in § 7 Abs. 1 dieser Satzung geregelt.

III. Schülerbeförderung mit einem Schulbus

§ 10

Verfahren zur Schulbusnutzung

(1) Die Organisation einer vertraglich gebundenen Schülerbeförderung mit einem Schulbus kann erforderlich werden, wenn die Schule nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder nicht in zumutbarer Weise vor Unterrichtsbeginn erreichbar ist. Die Entscheidung dazu trifft das Schul- und Sportamt.

(2) Die Beförderung in einem durch die Stadt Chemnitz vertraglich gebundenen Schulbus erfolgt von öffentlichen Haltestellen bzw. von eingerichteten Schulbushaltestellen.

(3) Für die Gewährung zur Nutzung eines Schulbusses kommen die aufgeführten Mindestentfernungen in § 5 Abs. 1 dieser Satzung nicht zur Anwendung.

§ 11

Antragstellung

(1) Bei der Antragstellung für die Beförderung mit einem Schulbus gelten folgende Regelungen:

- einmalige Antragstellung für die Klassenstufen
1 - 4 an Grundschulen, allgemeinbildenden Förderschulen der Stadt Chemnitz und
entsprechend staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft
- einmalige Antragstellung für die Klassenstufen
5 - 10 an Oberschulen, allgemeinbildenden Förderschulen, Gymnasien der Stadt
Chemnitz und entsprechend staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft
- einmalige Antragstellung ab Klassenstufe 11 an Gymnasien der Stadt Chemnitz und
entsprechend staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft.

(2) Der Antrag ist bis spätestens 1 Monat nach Beginn des neuen Schuljahres zu stellen. Das Antragsformular ist im Schulsekretariat, im Schul- und Sportamt oder via Internet (www.chemnitz.de) erhältlich.

(3) Bei der Antragstellung im laufenden Schuljahr erfolgt die Genehmigung ab Monat des Antragseingangs in der Schule.

(4) Die Antragstellung und Abgabe des Antrages liegen in Eigenverantwortung des Antragstellers bzw. Sorgerechtsinhabers. Der ausgefüllte Antrag ist zwecks Bestätigung des Schulbesuchs an der jeweiligen Schule abzugeben.

(5) Der Antragsteller ist verpflichtet, bei Wohnortwechsel, Schulwechsel, Änderung des Sorgerechts u. a. das Schul- und Sportamt direkt, spätestens innerhalb eines Monats, schriftlich zu informieren.

§ 12 Eigenanteilsregelung

(1) Bei der Genehmigung zur Nutzung eines Schulbusses (vertraglich gebundenes Fahrunternehmen) wird ein Eigenanteil (eine Hin- und eine Rückfahrt täglich) in Höhe von monatlich 50 % des jeweils geltenden tariflich günstigsten Fahrausweises der Tarifzone 13 bzw. der vorgegebenen Tarifangebote des Verkehrsverbundes Mittelsachsen für maximal 10 Monate im Schuljahr festgelegt. Die Fälligkeiten werden über einen entsprechenden Bescheid geregelt. Bei Nichtinanspruchnahme einer vom Schulträger organisierten Beförderung entfällt jegliche andere Erstattung.

(2) Der Eigenanteil ist unabhängig von der Anzahl der Nutzungstage für den gesamten beantragten Zeitraum, längstens für 10 Monate für ein Schuljahr, zu entrichten. Ein Schuljahr umfasst 10 Beförderungsmonate von August/September bis Juni/Juli; die Monate August und September sowie Juni und Juli gelten jeweils als ein Beförderungsmonat. Eine Rückerstattung des gezahlten Eigenanteils bei Nichtnutzung (Krankheit, Kur) eines Schulbusses erfolgt ab 15 Kalendertagen pro Monat anteilig rückwirkend nur nach schriftlicher Antragstellung mit entsprechendem Nachweis des Antragstellers bzw. des Sorgerechtsinhabers über die Schule.

§ 13 Erlass des Eigenanteils

(1) Der Eigenanteil entfällt ab dem dritten schulpflichtigen Kind, wenn mindestens drei Kinder einer Familie eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen. Der Erlass des Eigenanteils wird ab Monat der Antragstellung wirksam. Für das Verfahren der Antragstellung gilt im Übrigen § 11 dieser Satzung.

IV. Besondere Beförderungsleistungen

§ 14 Anspruchsberechtigung

(1) Die Genehmigung für Besondere Beförderungsleistungen (BBL) erfolgt im Rahmen dieser Satzung auf Antrag für Schüler

1. mit entsprechender Behinderung an der Schule für Körperbehinderte, für Blinde und Sehbehinderte, den Schulen für geistig Behinderte, der Schule für Hörgeschädigte der Klassenstufen 1 - 4
2. mit Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen G (gehbehindert), aG (außergewöhnlich gehbehindert), H (hilfflos), Gl (gehörlos) und/oder Bl (Blinde)
3. der Klassenstufen 1 und 2 an der Sprachheilschule, den Schulen zur Lernförderung und der Schule für Erziehungshilfe, wenn das Erreichen dieser Schulen bei Nutzung des ÖPNV nur mit Umstieg möglich ist.

40.600

(2) Die Schülerbeförderung für Schüler an der Sprachheilschule, den Schulen zur Lernförderung und der Schule für Erziehungshilfe sowie für Schüler an Schulen mit LRS-Klassen (Lese-Rechtschreib-Schwäche) ab Klasse 3 und für Schüler der Schule für Hörgeschädigte ab Klasse 5 erfolgt grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. privaten Fahrzeugen.

Notwendige Einzelfallentscheidungen zu Abs. 1 und 2, insbesondere in den Fällen, in denen das Erreichen dieser Schulen nach Abs. 2 einschließlich Umstieg nicht innerhalb von 45 Minuten möglich ist, trifft ausschließlich das Schul- und Sportamt in Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt.

(3) Für die Gewährung einer BBL kommen die aufgeführten Mindestentfernungen in § 5 Abs. 1 dieser Satzung nicht zur Anwendung.

(4) Schüler, die wegen ihrer Behinderung Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII erhalten und die Betreuungsangebote nach § 16 SchulG an der Körperbehindertenschule, der Sprachheilschule, der Schule für Hörgeschädigte und der Sächsischen Blindenschule besuchen, haben sowohl auf die vom Schul- und Sportamt organisierten Beförderungsleistungen als auch auf die Erstattung von Beförderungskosten gemäß dieser Satzung keinen Anspruch. Zuständig für die Organisation der Beförderung und die Fahrtkostenübernahme ist der jeweilige örtliche und überörtliche Träger der Sozialhilfe.

§ 15 Antragstellung

(1) Die Antragstellung für eine BBL hat jährlich zu erfolgen. Der Antrag ist spätestens bis 15. Juli eines jeden Jahres für das darauffolgende Schuljahr in der betreffenden Schule abzugeben.

(2) Die Antragstellung und Abgabe des Antrages liegt in Eigenverantwortung des Erziehungsberechtigten bzw. Sorgerechtsinhabers. Der ausgefüllte Antrag ist zwecks Bestätigung des Schulbesuchs an der jeweiligen Schule abzugeben.

§ 16 Eigenanteilsregelung

(1) Bei Inanspruchnahme einer Besonderen Beförderungsleistung (BBL) werden bei der täglichen Beförderung (eine Hin- und eine Rückfahrt) Eigenanteile in Höhe von monatlich 50 % des jeweils geltenden tariflich günstigsten Fahrausweises öffentlicher Verkehrsmittel für maximal 10 Monate im Schuljahr festgelegt.

(2) Die Eigenanteile sind unabhängig von der Anzahl der Nutzungstage für den gesamten beantragten Zeitraum, längstens für 10 Monate für ein Schuljahr, zu entrichten. Ein Schuljahr umfasst 10 Beförderungsmonate von August/September bis Juni/Juli; die Monate August und September sowie Juni und Juli gelten jeweils als ein Beförderungsmonat. Die Fälligkeiten werden über einen entsprechenden Bescheid geregelt. Eine Rückerstattung des gezahlten Eigenanteils bei Nichtnutzung (Krankheit, Kur) einer BBL erfolgt ab 15 Kalendertagen pro Monat anteilig rückwirkend nur nach schriftlicher Antragstellung mit entsprechendem Nachweis des Antragstellers bzw. des Sorgerechtsinhabers über die Schule.

§ 17 Erlass des Eigenanteils

(1) Der Eigenanteil entfällt ab dem dritten schulpflichtigen Kind, wenn mindestens drei Kinder einer Familie eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen. Der Erlass des Eigenanteils wird ab Monat der Antragstellung wirksam. Der Antrag ist für jedes Schuljahr mit entsprechendem Nachweis (Schulbescheinigung) in schriftlicher Form neu zu stellen. Bei eintretenden Veränderungen ist das Schul- und Sportamt unaufgefordert schriftlich innerhalb eines Monats zu informieren.

§ 18 Besonderheiten

(1) Zur Erbringung der BBL schließt das Schul- und Sportamt mit dem jeweiligen Fahrunternehmen einen schriftlichen Vertrag ab, in dem u. a. personenbeförderungs- und versicherungsrechtliche Bestimmungen geregelt sind. Rechtsansprüche des Antragstellers über die vertraglich geregelten Leistungsbedingungen hinaus sind ausgeschlossen.

(2) Die BBL erfolgt in Sammelfahrten (Beförderung mehrerer Schüler in einem Fahrzeug). Bei einer BBL erfolgt die Abholung der Schüler ab Wohnung bzw. direkt ab Schule. Dabei besteht kein Anspruch auf Anpassung von Fahrzeiten an individuelle Bedürfnisse. Die mit dem Schul- und Sportamt und den vertraglich gebundenen Fahrunternehmen abgestimmten Fahrzeiten sind unbedingt einzuhalten. Die Antragsteller haben keinen Einfluss auf die Streckenführung sowie auf Abfahrts- und Ankunftszeiten. Bei notwendigen Veränderungen hat die Absprache grundsätzlich mit dem Schul- und Sportamt zu erfolgen.

(3) Das Bereitstellen und die Finanzierung einer medizinisch ausgebildeten Begleitperson für die Beförderung von behinderten Schülern liegen in Verantwortung des Erziehungsberechtigten oder Sorgerechtsinhabers. Die Verantwortlichkeit für die Verabreichung der Medikamente an Kinder und Jugendliche liegt ebenfalls bei den Erziehungsberechtigten oder Sorgerechtsinhabern und ist nicht Aufgabe der Fahrunternehmen bzw. der zum Einsatz kommenden Begleitperson.

V. Schlussbestimmung

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schülerbeförderungskostensatzung der Stadt Chemnitz, beschlossen am 10. September 2008, ausgefertigt am 16. September 2008, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 38/08 vom 24. September 2008, in der Fassung vom 18. Juli 2011, außer Kraft.

gez. Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Aus- fertigung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	24.01.96	30.01.96	09./10.02.96	01.03.96	Nr. 6/96	6.
1. Änderung	12.03.97	17.03.97	04.04.97	08.08.96	Nr. 14/97	7.
Satzung	12.03.97	17.03.97	04.04.97	01.08.97	Nr. 14/97	8.
Satzung	14.06.00	16.06.00	28.06.00	01.08.00	Nr. 26/00	19.
Berichtig.		16.06.00	02.08.00	01.08.00	Nr. 31/00	19.
1. Änderung	04.10.00	12.10.00	18.10.00	19.10.00	Nr. 42/00	22.
2. Änderung	12.06.02	18.06.02	26.06.02	01.08.02	Nr. 26/02	33.
3. Änderung	04.06.03	10.06.03	18.06.03	01.08.03	Nr. 24/03	42.
4. Änderung	17.12.03	19.12.03	24.12.03	01.08.03	Nr. 51/03	45.
Satzung	22.06.05	28.06.05	06.07.05	01.08.05	Nr. 27/05	58.
Satzung	10.09.08	16.09.08	24.09.08	rückw. z. 01.08.08	Nr. 38/08	84.
1. Änderung	02.09.09	23.09.09	07.10.09	rückw. z. 01.08.09	Nr. 40/09	92.
2. Änderung	06.07.11	18.07.11	27.07.11	01.08.11	Nr. 30/11	103.
Satzung	10.06.15	22.06.15	01.07.15	01.08.15	Nr. 26/15	118.
1. Änderung	23.09.15	07.10.15	21.10.15	22.10.15	Nr. 42/15	118.
2. Änderung	06.12.17	14.12.17	22.12.17	01.01.18	Nr. 51/17	123.